

# Amtsblatt

der Stadt Jena

Preis 1,00 DM



11. Jahrgang  
17/2000

4. Mai 2000

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

146

Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Jena

148

### Öffentliche Bekanntmachungen

152

Tagesordnung der 12. Sitzung des Stadtrates Jena

152

Ausschusssitzung

153

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena am 14. Mai 2000 -

Wahlbekanntmachung

153

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl zum Ortsbürgermeister in der Ortschaft der Stadt Jena -

Winzerla - am 14. Mai 2000

155

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum  
Ausländerbeirat der Stadt Jena am 18. Juni 2000

155

Öffentliche Bekanntmachung des Flurneuordnungsamtes Gera

156

Öffentliche Bekanntmachung des Katasteramtes Jena

156

Öffentliche Zustellungen gemäß § 15 ThürVwZVG

156

### Jenaer Statistik - Quartalsbericht IV/1999

Beilage

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,  
Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,  
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint  
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr  
Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 14 Tage vor o.g. Terminen (Datum des  
Poststempels) - Redaktionsschluss: 28. April 2000  
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 5. Mai 2000)

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

### Präambel

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 4 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEV) vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 14. April 1999 (GVBl. S. 261) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 15. März 2000 folgenden Änderungen der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1 Ausländerbeirat

Der zweite Abschnitt (Ausländerbeirat) der Hauptsatzung der Stadt Jena wird wie folgt neu gefasst:

#### „2. Abschnitt: Ausländerbeirat

##### § 11 Bildung des Ausländerbeirates

Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Jena einen Ausländerbeirat als Interessenvertretung der in Jena lebenden ausländischen Mitbürger. Der Beirat ist das Vertretungsorgan der ausländischen Minderheiten in Jena.

##### § 12 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele sind:

- a) die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, den Ortschaftsräten und der Stadtverwaltung zu vertreten und diese Organe in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- b) die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Jena beizutragen;
- c) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Institutionen die Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit für die ausländischen Mitbürger zu fördern und durchzuführen;

- d) die Gleichbehandlung der ausländischen mit der deutschen Bevölkerung im Rahmen des geltenden Rechts zu gewährleisten.

##### § 13 Rechte und Pflichten

(1) Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, mit Einverständnis des jeweiligen Betroffenen Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen, wird diese das Recht sicherstellen, indem sie den Ausländerbeirat von ihren Entscheidungen informiert.

(2) Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die ausländischen Mitbürger betreffen, rechtzeitig an den Ausländerbeirat übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

(3) Der Ausländerbeirat hat gegenüber der Stadt ein Anhörungsrecht in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen. Das Einverständnis des jeweiligen Betroffenen muss gegeben sein.

(4) Soweit bei Entscheidungen durch die Stadt die Interessen der ausländischen Mitbürger betroffen sind, kann der Ausländerbeirat sachkundige Personen mit der Vertretung der Interessen der ausländischen Mitbürger beauftragen.

(5) Der Ausländerbeirat hat sich auf Wunsch der Stadtverwaltung zu ausländerrelevanten Fragen zu äußern.

(6) Der Ausländerbeirat gibt jährlich über die Lage der ausländischen Mitbürger einen Bericht vor dem Stadtrat ab.

(7) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Vorschläge an die Stadt zu allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, zu richten. Die Stadt soll die Anliegen des Beirates unverzüglich behandeln und einer Entscheidung zuführen. Wenn abzusehen ist, dass die Behandlung einen längeren Zeitraum als drei Monate in Anspruch nimmt, ist an den Vorsitzenden des Beirates ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(8) Der Ausländerbeirat schlägt ausländische Einwohner für die Arbeit in Kommissionen und Ausschüssen vor, die die Beteiligung von ausländischen Bürgern vorsehen.

(9) Der Ausländerbeirat kann die Einrichtung von eigenen Arbeitsausschüssen zu speziellen Fragen beschließen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.

(10) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind gemäß dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I Seite 547) zu verpflichten.

(11) Der Ausländerbeirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Ausländerbeiräte zu werden.

(12) Die Tätigkeit des Ausländerbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

#### § 14

##### Zusammensetzung des Ausländerbeirates

(1) Der Ausländerbeirat hat 12 Mitglieder. Zusätzlich werden in den Ausländerbeirat Beisitzer entsprechend Abs. 4 bestellt. Stimmberechtigt sind nur die gewählten ausländischen Mitglieder. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht und sind keine Mitglieder des Ausländerbeirates.

(2) Als Beisitzer nehmen ständig an den Sitzungen des Ausländerbeirates, vorbehaltlich ihrer Bereitschaft, weitere Vertreter von bestimmten Gruppen und Verbänden teil:

1. der Oberbürgermeister der Stadt Jena oder ein Vertreter
2. der/die Ausländerbeauftragte der Stadt
3. je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates
4. je ein Vertreter der örtlichen Gliederung
  - \* des Arbeiter-Samariter-Bundes
  - \* der Arbeiterwohlfahrt
  - \* des Caritasverbandes
  - \* des Deutschen Roten Kreuzes
  - \* der Kreisstelle der Diakonie
  - \* des Malteser Hilfsdienstes
  - \* der Paritätische Wohlfahrtsverband
  - \* des Deutschen Gewerkschaftsbundes
  - \* der Friedrich-Schiller-Universität
  - \* des Studentenrates der Friedrich-Schiller-Universität
  - \* der Fachhochschule Jena
  - \* des Studentenrates der Fachhochschule Jena
5. der Polizeiinspektion Jena
6. der Bürgerinitiative Asyl e.V.
7. von amnesty international.

(3) Die Beisitzer werden mit ihrem Einverständnis von der jeweiligen Organisation oder Behörde vorgeschlagen, bei der sie tätig sind.

Gegen den Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates ein Widerspruch geltend gemacht werden. Wird dem Vorschlag widersprochen, soll die entsendende Organisation ihren Vorschlag in Absprache mit gewählten Vertretern des Ausländerbeirates nochmals überdenken und neue Vorschläge einbringen. Bei erneutem Einspruch zur gleichen Person ist der Beisitzer ausgeschlossen.

Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigen Gründen durch die entsendende Organisation oder Behörde mög-

lich, dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn der Beisitzer nicht mehr bei der Organisation oder der Behörde tätig ist, die ihn bestellt hat. Scheidet ein Beisitzer aus, soll die Organisation oder die Behörde, die ihn bestellt hat, eine/n Nachfolger/in vorschlagen.

(4) Die Beisitzer des Ausländerbeirates werden von der Organisation oder der Behörde für die Dauer einer Wahlperiode entsandt.

#### § 15

##### Wahl und Wahlrecht

(1) Die stimmberechtigten ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für die Dauer einer Kommunalwahlperiode nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz ist ( Ausländer ), am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Jena mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

(3) Wählbar ist jeder Ausländer, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in Jena mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.

(4) Scheidet ein gewähltes Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Ausländerbeirat aus, rückt entsprechend der Stimmenanzahl der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen für die entsprechende Liste nach.

(5) Die Stadtverwaltung Jena bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

(6) Die Ausländerbeiratswahl findet spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl statt.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode ist die Wiederbenennung der Beisitzer durch die entsendenden Institutionen zulässig. Die Mitglieder des Ausländerbeirates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

(8) Näheres zum Ablauf der Wahl regelt die **als Anlage zur Hauptsatzung beigefügte** Wahlordnung des Ausländerbeirates.

#### § 16

##### Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzverantwortlichen und einem Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Ausländerbeirat nach außen, beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Im Verhinderungsfalle wird er durch den ersten stellvertreten-

den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Ausländerbeirat gibt sich nach deutschem Recht eine Geschäftsordnung.

(4) Die Kosten des Beirates werden im Rahmen des § 18 von der Stadt getragen.

### § 17

#### Abwahl des Vorsitzenden

Der Ausländerbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Nachfolger gewählt wird.

### § 18

#### Haushaltsmittel

(1) Der Ausländerbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt gewährten Mittel.

(2) Der Ausländerbeirat ist gegenüber der Stadt jährlich für die gewährten Mittel rechenschaftspflichtig.

(3) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Vorstand.

### § 19

#### Sitzungen

(1) Der Ausländerbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr ab.

(2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Jena. Die weiteren Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Ausländerbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden.

(3) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt oder vom Oberbürgermeister unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen wird. Die Beisitzer dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(5) Die Sitzungssprache ist deutsch.

(6) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist erneut zu der

selben Sache einzuladen; hierbei ist der Ausländerbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Bei der erneuten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### Anlage

## Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Jena

### § 1

#### Wahlgrundsätze

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Der Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern geben. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

### § 2

#### Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist (Ausländer), am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Jena mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

- a) wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist
- c) wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- d) wer gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

### § 3

#### Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Ausländer, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in Jena mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.

(2) Nicht wählbar ist:

- wer nach § 2 Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde,
- wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt.

(3) § 23 Abs. 4 ThürKO gilt entsprechend.

#### **§ 4 Wahlleiter**

Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Zur Absicherung der organisatorischen, materiellen und technischen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl bildet der Wahlleiter für das Wahlgebiet der Stadt Jena ein Büro des Wahlleiters.

Der Wahlleiter benennt einen Beigeordneten als seinen Stellvertreter. Der Wahlleiter beruft den Wahlvorstand, setzt den Wahltag fest und macht diesen öffentlich bekannt.

#### **§ 5 Wahlvorstand**

Vor der Wahl bestellt der Wahlleiter einen Wahlvorstand, der aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer, deren Stellvertretern und 3 wahlberechtigten Ausländern gem. § 2, die der deutschen Sprache mächtig sein müssen, besteht.

#### **§ 6 Wählerverzeichnis**

Der Wahlleiter legt für die Wahlberechtigten zum Ausländerbeirat ein Wählerverzeichnis an. Es enthält den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten.

#### **§ 7 Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

Der Wahlleiter benachrichtigt spätestens am 26. Tage vor der Wahl jeden Wahlberechtigten über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis. Die Wahlbenachrichtigung muss enthalten:

- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnanschrift,
- b) die Angabe des Wahlraumes,
- c) die Angabe der Wahlzeit,
- d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wahlverzeichnis eingetragen ist,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Reisepass oder das amtliche Personaldokument bereitzuhalten. Verlorene Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

#### **§ 8 Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses**

(1) Der Wahlleiter kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Strei-

chung von Wahlberechtigten von Amts wegen jederzeit vornehmen, soweit dies nach § 2 der Wahlordnung erforderlich ist.

(2) Das Wählerverzeichnis ist vom Wahlleiter am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, endgültig abzuschließen.

#### **§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 42. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wahlvorschläge sind spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag beim Wahlleiter einzureichen. Vorschlagsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschenschrift in lateinischen Buchstaben Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen enthalten und von beiden persönlich unterschrieben sein.

(4) Zusätzlich haben die Vorgeschlagenen die Möglichkeit, durch Anfügung eines Kennwortes, dass nicht mehr als 12 Buchstaben umfassen darf, ihre Kandidatur politisch oder regional genauer zu kennzeichnen.

#### **§ 10 Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand tritt auf Einberufung durch den Wahlleiter am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(2) Der Wahlvorstand muss während der gesamten Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses beschlussfähig sein.

(3) Er ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter befinden muss, beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

#### **§ 11 Öffentlichkeit und Dauer der Wahl**

Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### **§ 12 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter beschafft.

(2) Die Stimmzettel enthalten die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Herkunftslandes und gegebenenfalls des Kennwortes des Bewerbers.

### § 13 Briefwahl

- (1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund nicht im Stadtgebiet der Stadt Jena aufhält,
  - b) oder aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Der Wahlschein kann beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum 20. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beantragt werden.

(3) Verspätet eingegangene schriftliche Wahlscheinanträge sind mit Datum und Uhrzeit versehen und unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Durchführung der Briefwahl entsprechend.

### § 14 Wahrung des Wahlgeheimnisses

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind Voraussetzungen zu schaffen, damit die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten können.

### § 15 Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl

Der Wahlleiter macht spätestens am 3. Tage vor der Wahl die gültigen Wahlvorschläge und ihre Reihenfolge öffentlich bekannt.

Außerdem macht er spätestens zu diesem Termin bekannt, dass

- a) die Wahlhandlung von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr dauert,
- b) der Wahlraum in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, die Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung, den Reisepass oder das amtliche Personaldokument mitbringen sollen,
- c) Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden und wie die Stimmabgabe erfolgt.
- d) Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sichtbar anzubringen. Dem Abdruck ist ein Muster des Stimmzettels für die Wahl beizufügen.

### § 16 Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung, in dem er seinen Stellvertreter, den Schriftführer, dessen Stellvertreter und die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten sowie auf das Datengeheimnis verpflichtet.

(2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

### § 17 Ordnung im Wahlraum

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

(2) Über das Wahlgeschäft darf nur der Wahlvorstand beraten und beschließen.

(3) Der Wahlvorsteher sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

### § 18 Voraussetzung der Wahlbeteiligung

An der Wahl zum Ausländerbeirat kann sich nur derjenige beteiligen, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Reisepass oder sein amtliches Personaldokument vorlegen kann.

### § 19 Stimmabgabe

(1) Nach Betreten des Wahlraumes erhalten die Wahlberechtigten einen Stimmzettel.

(2) Der Stimmzettel ist in der Wahlzelle zu kennzeichnen und so zusammenzufalten, dass andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde.

(3) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er nach Abs. 8 Ziffer 1 - 4 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

(4) Der Wähler gibt am Tisch des Wahlvorstandes seine Wahlbenachrichtigung ab und legt den Reisepass oder das amtliche Personaldokument vor.

(5) Der Wähler kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Vertretung ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist den Stimmzettel zu

kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Person seines Vertrauens bedienen.

(6) Sobald der Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt hat, legt der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne, nachdem der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes dies gestattet hat.

(7) Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(8) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen,

- a) der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle kennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) der den Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wen der Wähler gewählt hat,
- c) der den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- d) der außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder dessen Stimmabgabe bereits im Wählerverzeichnis vermerkt ist.

(9) Bestehen gegen die Wahlberechtigung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person Bedenken, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

### § 20

#### Schluss der Wahlhandlung

Nach 18.00 Uhr werden nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

### § 21

#### Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar nach der Wahlhandlung, aber nicht vor 18.00 Uhr, beginnt der Wahlvorstand mit der Ermittlung des Wahlergebnisses.

(2) Vor Beginn der Zählung müssen alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt werden.

### § 22

#### Zählung der Wähler und der Stimmen

(1) Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt. Ergibt

sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und zu erläutern. Die festgestellte Zahl der Stimmzettel gilt als Zahl der Wähler.

(2) Die Stimmzettel werden nach gültigen, ungültigen und solchen, die Anlass zu Bedenken geben, sortiert. Ungültige und die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden von einem Beisitzer in Verwahrung genommen.

(3) Der Wahlvorsteher oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Liste und für welchen Kandidaten die Stimme abgegeben wurde. Das Vorlesen wird von einem Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes wird als Listenführer bestimmt, der jede aufgerufene Stimme in einer Zählliste vermerkt.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet über die ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben. Der Wahlvorsteher vermerkt die Entscheidung auf der Rückseite der Stimmzettel und lässt mindestens 2 Beisitzer unterschreiben. Im Weiteren wird gemäß Abs. 3 verfahren.

(5) Aus der Zählliste wird die Anzahl der Stimmen für die Kandidaten ermittelt, in die Wahl Niederschrift eingetragen und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

### § 23

#### Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die nicht vom Wahlleiter ausgegeben sind,
- b) die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
- c) die mit Bemerkungen versehen sind,
- d) denen ein zusätzlicher Wahlvorschlag oder Namen nicht vorgedruckter Bewerber hinzugefügt wurde,
- e) die einen Zusatz oder Vorbehalt beinhalten,
- f) auf denen mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist,
- g) die den Willen des Wählers nicht mit Bestimmtheit erkennen lassen und
- h) die keine Kennzeichnung enthalten.

### § 24

#### Verteilung der Sitze

(1) Gewählt sind:

1. der Kandidat aus den afrikanischen Ländern außer den arabischen Staaten mit den meisten Stimmen
2. der Kandidat aus Amerika mit den meisten Stimmen
3. der Kandidat aus den arabischen Staaten mit den meisten Stimmen
4. der Kandidat aus Westeuropa, Israel und der Türkei mit den meisten Stimmen

5. der Kandidat aus Osteuropa und den GUS-Nachfolgestaaten mit den meisten Stimmen
6. der Kandidat aus Asien, Ozeanien und Australien mit den meisten Stimmen
7. sechs weitere Kandidaten, die unabhängig von ihrer Herkunft neben den Kandidaten 1 bis 6 die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Die nichtgewählten Kandidaten, die mindestens eine Stimme erhalten haben, werden in den Ländergruppen 1 bis 6 beziehungsweise in der Gruppe der freien Mandate als Nachfolgekandidat angesehen.

### § 25

#### Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter macht das festgestellte Wahlergebnis bekannt.

### § 26

#### Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Jena vom 11.05.1994 außer Kraft.“

### Artikel 2

#### Aufwandsentschädigung

§ 27 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 27

#### Aufwandsentschädigung

(1) Stadtratsmitglieder erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 350,-- DM und daneben ein Sitzungsgeld von 30,-- DM je Sitzung.

(2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten pro Sitzung eine Entschädigung von 30,-- DM. Übersteigt die Dauer der Sitzung sechs Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 45,-- DM. Ehrenamtlich Tätigen werden außerdem die durch ihr Ehrenamt entstehenden notwendigen und nachgewiesenen Mehraufwendungen auf Antrag erstattet.

(3) Als monatliche Pauschale erhalten zusätzlich:

- a) die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen 350,-- DM
- b) die ehrenamtlichen Beigeordneten 300,-- DM
- c) der Vorsitzende des Stadtrates 100,-- DM
- d) sein Stellvertreter 50,-- DM

(4) Die Ortsbürgermeister erhalten als monatliche Pauschale in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der zu betreuenden Ortschaft:

Bei einer Einwohnerzahl	monatlich
bis 500	350,-- DM
von 501 bis 1.000	433,-- DM
von 1.001 bis 2.000	545,-- DM

von 2.001 bis 3.000	603,-- DM
von 3.001 bis 5.000	663,-- DM
von mehr als 5.000	800,-- DM

### Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 27 der Hauptsatzung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

(2) Artikel 1 dieser Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Jena vom 11. Mai 1994 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, 27.04.2000

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
(Oberbürgermeister) (Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Tagesordnung der 12. Sitzung des Stadtrates Jena

Am Mittwoch, dem 10. Mai 2000, 17.00 Uhr, findet im Rathaus, Markt 1, die 12. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

*Tagesordnung (öffentlicher Teil) - Beginn 17.30 Uhr*


6. Bestätigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Stadtrates am 29.03.2000 - öffentlicher Teil
7. Bestätigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Stadtrates am 12.04.2000 - öffentlicher Teil
8. Große Anfrage der PDS-Fraktion zur Arbeit mit dem Stadtentwicklungskonzept
9. Fragestunde
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Planentwurfs- und Planauslegungsbeschluss zum Entwurf für den Bebauungsplan „Am Marstall“ in der Gemarkung Wenigenjena
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kastanienstraße“



12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Felsenkeller / Rathenaustraße“
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Einleitungsbeschluss (Aufstellungsbeschluss) für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Paradies-Center“
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Erhaltungssatzung Lobeda-Altstadt
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Sanierungsgebiet „Sophienstraße“ Fördermitteleinsatz für den grundhaften Ausbau der Käthe-Kollwitz-Straße zwischen Straße Am Planetarium und Saalbahn-hofstraße (ohne begrünte Mittelinsel)
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Vereinbarung zum Ausbau der Anbindung des Campus-Beutenberg zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Jena
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena - Einsatz von Städtebaufördermitteln - Kosten- und Finanzierungsübersicht Haushalt 2000
18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Raumordnungsverfahren (ROV) BAB A 4 Eisenach-Görlitz, sechsstreifiger Ausbau Anschlussstelle Magdala bis Anschlussstelle Jena-Göschwitz
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Beförderung der durch den Zweckverband „Naturschutzgroßprojekt (NSGP) „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ angekauften Flächen / Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dem ThürWaldG
20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung der Sparkasse Jena-Saale-Holzland
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena
22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Neufassung der Satzung der Musik- und Kunstschule Jena
23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Neufassung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena
24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Vergabebe-scheide für die Nutzung von Sportstätten
25. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Antrag auf Her-auslösung des Vorranggebietes 4 für Windkraftanla-gen Vierzehnheiligen, Krippendorf aus dem Regio-nalen Raumordnungsplan Ostthüringen

26. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Aufhebung der Ehrenbürgerschaft von Professor Jussuf Ibrahim
27. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Erlass einer Sperrzeitverordnung in der Stadt Jena
28. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Stadt Jena für das Haus-haltsjahr 2000

**Der Oberbürgermeister**

	<p><b>Öffentliche Bekanntmachung</b> - Ausschusssitzung -</p>
<p>Am <b>11.05.2000, 17.00 Uhr</b>, findet im Plenarsaal, Rathaus, die Sitzung des <b>Stadtentwicklungsausschusses</b> statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokollkontrolle</li> <li>- Beschlussvorlage Sanierung des Turmes der Stadtkirche St. Michael, Einsatz von Städtebaufördermitteln für Mehraufwendungen</li> <li>- Beschlussvorlage Modernisierungs- u. Instandsetzungsmaßnahmen ehem. Umspannwerk - Imaginata e. V., Einsatz von Städtebaufördermitteln</li> <li>- Beschlussvorlage Überführung des Probetriebes Anruf-sammeltaxi in einen Regelbetrieb</li> <li>- Beschlussvorlage der PDS-Fraktion Wiedereinführung der 9.00 Uhr Monatsnetzkarte</li> <li>- Auswertung der Begehung des OT Ammerbach</li> <li>- Verkehrsorganisation während der Bauzeit der Rudolstädter Straße</li> <li>- Bericht zu den Wasserkraftanlagen „Kunitzer Wehr“</li> <li>- Sonstiges</li> </ul>	
<p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	

**Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena am 14. Mai 2000 - Wahlbekanntmachung**

1. Am **14. Mai 2000** findet die **Wahl zum Oberbürgermeister** in der Stadt Jena statt.  
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die **Stadt Jena** ist in **119 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 14.04.2000 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, 07743 Jena, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl **mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt und für eine mögliche Stichwahl aufgehoben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Kennwortes der Partei oder Wählergruppe und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,  
Der Wähler gibt seine **Stimme** in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler **in einer Wahlzelle des Wahlraumes** oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet** gegeben werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.  
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.  
Der Wähler/die Wählerin kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sodann unterschreibt der Wähler/die Wählerin den Wahlschein und legt diesen gemeinsam mit dem Wahlumschlag (in dem sich der gekennzeichnete Stimmzettel befindet) in den Wahlbriefumschlag.  
Der ebenfalls verschlossene Wahlbriefumschlag muss so **rechtzeitig** an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle **übersandt** werden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Die Postlaufzeiten sind dabei zu beachten.  
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal** und **nur persönlich** ausüben .  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jena, 28.04.2000

gez. Hertzsch  
Gemeindewahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl zum Ortsbürgermeister in der Ortschaft der Stadt Jena - Winzerla - am 14. Mai 2000**

1. Am **14. Mai 2000** findet in der Ortschaft der Stadt Jena - Winzerla - zeitgleich mit der Wahl zum Ortsbürgermeister, die Wahl zum Ortsbürgermeister statt. Die Ortsbürgermeisterwahl dauert **von 8.00 - 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft bildet 13 Stimmbezirke. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die/Der Wähler/in hat den Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten und beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden.  
**Jeder Wähler hat eine Stimme.**  
 Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Kennwortes der Partei oder Wählergruppe und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.  
 Der Wähler gibt seine **Stimme** in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.  
 Der Stimmzettel muss vom Wähler **in einer Wahlzelle des Wahlraumes** oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet** gegeben werden.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei dem Gemeindevahlleiter einen Wahlschein beantragen. Dem Wahlschein werden dann beigelegt:
  - a) ein Stimmzettel für die Wahl, zu der die/der Antragsteller/in wahlberechtigt ist,
  - b) ein Wahlumschlag
  - c) ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag und
  - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Der Wähler/die Wählerin kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sodann unterschreibt der Wähler/die Wählerin den Wahl-

schein und legt ihn gemeinsam mit dem Wahlumschlag (in dem sich der gekennzeichnete Stimmzettel befindet) in den Wahlbriefumschlag. Der ebenfalls verschlossene Wahlbriefumschlag muss so **rechtzeitig** an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle **übersandt** werden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** einget. Die Postlaufzeiten sind dabei zu beachten. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jena, 28.04.2000

gez. Hertzsch  
 Gemeindevahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Jena am 18. Juni 2000**

1. Gemäß § 9 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Jena vom 27.4.2000 i.V.m. § 11 und § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Jena (Amtsblatt der Stadt Jena 17/2000, S. 145ff) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die **Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Jena am 18. Juni 2000** auf.  
 Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens 30.5.2000, 12.00 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Jena, Am Anger 15, Postfach 100338, in 07703 Jena, einzureichen.
2. **Wahlvorschläge**
  - a) Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten aufgestellt werden.  
 Wahlberechtigt ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist (Ausländer), am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Jena mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.
  - b) Wählbar ist jeder Ausländer, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in Jena mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.
  - c) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinschrift in lateinischen Buchstaben Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland und Wohnanschrift des Einreichenden **und** des Vorgeschlagenen

enthalten und von **beiden persönlich unterschrieben** sein.

Zusätzlich haben die Vorgeschlagenen die Möglichkeit, durch Anfügung eines Kennwortes, dass nicht mehr als 12 Buchstaben umfassen darf, ihre Kandidatur politisch oder regional genauer zu kennzeichnen.

Jena, 28.04.2000

gez. i.V. Hertzsch  
Wahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gera

An alle Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten

### EINLADUNG

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Golmsdorf/Beutnitz

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 07.12.1999 ist gemäß § 16 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)), in der jeweils geltenden Fassung die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Golmsdorf/Beutnitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Die Teilnehmergemeinschaft ist Trägerin des Verfahrens und hat die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahrzunehmen. Die Teilnehmer sind alle Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigte im Flurbereinigungsgebiet Golmsdorf/Beutnitz.

Damit die Teilnehmergemeinschaft handlungsfähig wird, ist nach § 21 FlurbG ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Vorstandswahl beteiligen. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter wirken ehrenamtlich.

Hiermit werden die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Golmsdorf/Beutnitz zu einer **Teilnehmerversammlung zur Wahl des Vorstandes** eingeladen, die am 24.05.2000, 19.30 Uhr, im Rathaus Golmsdorf stattfindet.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat **eine** Stimme. Bevollmächtigte haben sich am Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

**Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.**

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Es können auch Personen gewählt werden, die keine Teilnehmer sind.

Im Auftrag

gez. Meierhöfer  
Meierhöfer  
Gruppenleiter Bodenordnung

## Öffentliche Bekanntmachung des Katasteramtes Jena

Stadt Jena  
- Umlegungsausschuss -

Geschäftsstelle:  
Katasteramt Jena  
Heinrich-Heine-Str. 1  
07749 Jena  
Az: 5-9416-WJ/18

### Bekanntmachung

Der Grenzregelungsbeschluss vom 03. November 1999 für das Verfahrensgebiet „Bei den Fuchslöchern“, Jena, Gemarkung Wenigenjena, Flur 18, Flurstücke 434/2, 434/17, 434/22, 434/23, 434/41, 434/42, 434/47, 434/55, 434/91, 434/125, 434/148, 434/149, 434/153, 351, 406 und 458 ist am 10. April 2000 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) (Neubekanntmachung am 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der geltenden Fassung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Grenzregelungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke. Festgesetzte Geldleistungen sind fällig.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Jena, Hein-


rich-Heine-Str. 1, 07749 Jena als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Jena, den 17. April 2000

Der Vorsitzende  
des Umlegungsausschusses

gez. (Scheelen) (Siegel)

 <h2 style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung</h2>		
<p><b>Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG</b></p>		
<p>Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsbehörde ein Schriftstück für folgende Personen zum Empfang ausliegt:</p>		
<b>Name</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Frank Seiffert	Schützenhofstr. 41, Jena	98/995 Still. v.A.w.
Ronald Ahrens	An der Leite 19 C, 07778 Porstendorf	99/846/2+Andr. ZG
PSB Heizung- Sanitär GmbH GF.Karin Sterzing	Gartenstr. 10, 07743 Jena	00/602/1
Frank Gefeller	W.-Seelenbinder-Str. 10 Jena	00/421/2
<b>Stadt Jena</b>		

 <h2 style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung</h2>		
<p><b>Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG</b></p>		
<p>Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Stadtkasse, Löbdergraben 12, 4. Etage, Zimmer 4.14 ein Schriftstück für folgende Person zum Empfang ausliegt.</p>		
<b>Name</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Jens Hübner	Sanddornstr. 4, 07747 Jena 11010.10010/	VS  3.0459.8
<b>Stadt Jena</b>		